

Im einzelnen sind bei der Beurteilung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit folgende Gesichtspunkte zu beachten :

a) **Zunächst** gelten für die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit des Versuchs alle diejenigen Regeln, die allgemein für die Feststellung des Grades der Gefährlichkeit eines Verbrechens aufgestellt worden sind. So ist zu berücksichtigen, welches Verbrechenobjekt verletzt worden ist, in welcher konkreten gesellschaftlichen Situation das Verbrechen begangen worden ist, welche gesellschaftlichen Wirkungen der Versuch gehabt hat, welcher Schaden bereits entstanden ist, welcher Schaden zu erwarten gewesen ist, welche allgemeinen wie besonderen Gefahren durch den Versuch heraufbeschworen worden sind, welche Ziele der Täter mit dem Versuch des Verbrechens verfolgt hat, von welchen besonderen Gefühlen und Motiven er sich hat leiten lassen usw. usf.

b) **Darüber hinaus** ist zu prüfen, aus welchen besonderen Umständen heraus der Versuch gescheitert ist.

Ein Versuch kann *erstens* deswegen nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt haben, weil sie durch die *Wachsamkeit* unserer Staatsorgane oder einzelner Bürger verhindert worden ist.

So ist z. B. ein Toto-Betrug wegen der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen so gut wie aussichtslos. Dennoch ist ein solcher Betrugsversuch als gesellschaftsgefährlicher Angriff auf das sozialistische Eigentum zu bestrafen.

Die Gefährlichkeit des Versuchs wird dadurch weder aufgehoben noch gemindert. Erweist es sich, daß der Täter durch Anwendung besonders raffinierter Tarnmethoden unsere Staatsorgane täuschen wollen, so erhöht dies — auch wenn der Versuch gescheitert ist — die Gefährlichkeit des Versuchs.

Ein Versuch kann *zweitens* deswegen nicht zur Vollendung geführt haben, weil der Täter die objektiven Umstände des Verbrechens *falsch berechnet* und sich daher nicht seinem verbrecherischen Zweck entsprechend verhalten hat.

Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einem Mordversuch der Täter an seinem Opfer vorbeigeschossen oder es nicht lebensgefährlich verletzt hat oder wenn jemand bei einem Diebstahlsversuch in eine leere Tasche gegriffen hat usw.

In allen diesen Fällen ist der Täter von natürlichen oder gesellschaftlichen Bedingungen und objektiven Gesetzmäßigkeiten ausgegangen,